



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin
Per E-Mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

MDir Günther Hoffmann

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7154
FAX +49 (0)30 18-300-807-7154

Ref-B15@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff:

Einführungserlass

zur Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)

und zur

**Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und
Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF)**

Bezugserlasse

1. <B 15 – O 1095 - 524> vom 30. Oktober 2006
2. <B 15 – 8163.6/1> vom 27. Januar 2009

Aktenzeichen: B 15 – 8163.6/1

Datum: Berlin, 10. Juni 2010

Seite 1 von 11

I. Inkrafttreten der VOB, VOL und VOF

Die Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) tritt am 11. Juni 2010 in Kraft. Mit ihr treten aufgrund der statischen Verweisungen in den §§ 4 bis 6 der VgV:

- Abschnitt 2, Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Ausgabe 2009 vom 31. Juli 2009 (BANz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BANz. Nr. 36 vom 5. März 2010, BANz. S. 940),





Seite 2 von 11

- Abschnitt 2, Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) in der Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755) und
 - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Ausgabe 2009 vom 18. November 2009 (BAnz. Nr. 185a vom 8. Dezember 2009)
- in Kraft.

Ab dem 11. Juni 2010 sind auch anzuwenden:

- Abschnitt 1, Teil A und Teil B der VOB in der Ausgabe 2009 vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009),
- Teil C der VOB in der Fassung der vom Beuth-Verlag für das DIN herausgegebenen Gesamtausgabe 2009 und
- Abschnitt 1, Teil A der VOL in der Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755).

Zu den Änderungen der VOB 2009 Teil A siehe unter III.1.

Zu den Änderungen der VOB 2009 Teil B siehe unter III.2.

Zu den Änderungen der VOB 2009 Teil C siehe unter III.3.

Zu den Änderungen der VOL 2009 und der VOF 2009 ergehen Hinweise in gesonderten Erlassen.

Für die Verwendung der aktualisierten Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wird auf den Austausch im Internet bzw. auf die Versendung der ARES-Formulare verwiesen.

II. Änderung der VgV

1. Allgemein

Mit der geänderten Vergabeverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)) werden die Teile der untergesetzlichen Regelwerke der VOB, VOL und VOF in Kraft gesetzt, die bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden sind.

Zur weiteren Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts wurden die Vorschriften in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), in der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) überarbeitet. Zur Inkraftsetzung dieser aktualisierten Vorschriften war die Anpassung der Anwendungsbefehle der §§ 4 bis 6 erforderlich.





Seite 3 von 11

Schließlich setzt die Verordnung die von der EU angepassten und ab dem 01.01.2010 geltenden europäischen Schwellenwerte in der VgV und der SektVO sowie die vergaberechtlichen Regeln der Energieeffizienzrichtlinie um.

Insbesondere folgende Neuregelungen und Änderungen sind zu beachten bzw. zur Kenntnis zu nehmen:

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 2 VgV – Schwellenwerte

Mit der Änderung ist die jüngste Verordnung der EG zur Regelung der Schwellenwerte ab 01.01.2010, Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 01.12.2009, S. 64) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Schwellenwert nach § 2 Nummer 1 VgV in der bisher geltenden Fassung (Liefer- und Dienstleistungen im Sektorenbereich) ist weggefallen.

- Zu Nummer 1 VgV – vormals Nummer 2 – (Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen oberster und oberer Bundesbehörden)

Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen oberster und oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen wird auf 125.000 € (bisher 133.000 €) herabgesetzt.

Im Verteidigungsbereich gilt dies bei Lieferaufträgen nur für Waren, die im Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge aufgeführt sind.

- Zu Nummer 2 VgV – vormals Nummer 3 – (Schwellenwert für alle anderen Liefer- und Dienstleistungen)

Der Schwellenwert für alle anderen Liefer- und Dienstleistungen wird auf 193.000 € (bisher 206.000 €) herabgesetzt.

- Zu Nummer 3 VgV – vormals Nummer 4 – (Schwellenwert für Bauaufträge)

Der Schwellenwert für Bauleistungen wird auf 4.845.000 € (bisher 5.150.000 €) herabgesetzt.

Zu § 3 VgV – Schätzung des Auftragswerts

Die geänderte Überschrift verdeutlicht, dass für jeden Auftrag der Auftragswert zu schätzen ist und es sich stets um einen Auftragswert handelt.

Die bisherige Regelung zur Definition von Rahmenverträgen (Absatz 8) ist entfallen, sie findet sich in der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (§ 4 VOL/A) wieder.



Seite 4 von 11

Zu § 4 VgV – Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Der Anwendungsbefehl in Absatz 1 wurde aufgrund der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger aktualisiert.

Zur Umsetzung des vergaberelevanten Teils der Energieeffizienzrichtlinie, wurde der Absatz 6 neu aufgenommen. Die Aufnahme dieser Regelung soll die Bedeutung der Berücksichtigung von Energieeffizienzkriterien bei der Beschaffung nach der Vergabeordnung für Leistungen hervorheben. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf die Beschaffung von technischen Geräten und Ausrüstungen.

Zu § 5 VgV – Vergabe von freiberuflicher Leistungen

Der Anwendungsbefehl wurde aufgrund der Novellierung der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger aktualisiert.

Zu § 6 VgV – Vergabe von Bauleistungen

Der Anwendungsbefehl wurde aufgrund der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger aktualisiert.

Wie beim neuen Absatz 6 des § 4 VgV, dient der neue Absatz 2 der Umsetzung des vergaberelevanten Teils der Energieeffizienzrichtlinie.

III. Änderung der VOB

1. Allgemein

Die Neufassung der VOB Teil A zielt darauf das Vergaberecht zu vereinfachen, den Regelungsumfang zu reduzieren und die Transparenz auch bei den Vergaben nach Abschnitt 1 zu erhöhen. Wesentliche formale Änderungen ergaben sich durch die Straffung der Struktur, der Abschnitt 1 umfasst nunmehr nur noch 22 statt bisher 32 Paragraphen und der Abschnitt 2 umfasst 23 statt 33 Paragraphen. Die Straffung wurde dadurch erzielt, dass Bestimmungen, die thematisch zusammengehören, wie beispielsweise die §§ 11 (Ausführungsfristen), 12 (Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütung), 13 (Verjährung der Mängelansprüche), 14 (Sicherheitsleistung) und 15 (Änderung der Vergütung) der VOB 2006, einheitlich in einem neuen § 9 (Vertragsbedingungen) zusammengefasst wurden. Andere vergleichbare Beispiele betreffen die Regelungen über die Fristen und die Regelungen über die Prüfung und Wertung von Angeboten, die ebenfalls jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst wurden. Neben der Anpassung der Struktur der Vergabeordnungen, wurde auch das verwendete vergaberechtlich relevante Vokabular, soweit wie möglich, vereinheitlicht. Die Änderung der Nummerierung der Paragraphen in Absätze und in der weiteren Abstufung in Nummern und in Buchstaben folgt Rechtsförmlichkeitsvorgaben und entspricht



Seite 5 von 11

dem Nummerierungsaufbau von Gesetzen und Verordnungen. Beibehalten wurde die Gliederung der VOB/A in Abschnitte (sogenanntes Schubladensystem), wobei die Abschnitte 3 und 4 aufgrund der neuen Sektorenverordnung entfallen sind. Der Abschnitt 2 sieht, wie bisher, eine Gliederung in Basis- und a-Paragraphen vor. Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen zählen u. a. die zur Vereinfachung und Vereinheitlichung eingeführten Schwellenwerte als Ausnahmetatbestände für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben. Ferner wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis, im Interesse eines umfassenden Wettbewerbs, Regelungen aufgenommen, nach denen fehlende Erklärungen und Nachweise nachgereicht werden können. Eine einzelne fehlende Preisangabe führt nicht mehr zwangsläufig zum Ausschluss des Angebots, vielmehr kann das betreffende Angebot unter bestimmten Voraussetzungen dennoch gewertet werden. Mit diesen Regelungen soll der Ausschluss von Angeboten aus vielfach rein formalen Gründen verhindert und damit die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig reduziert werden. Weitere wesentliche inhaltliche Änderungen sind u. a. die Einschränkung der Möglichkeit Sicherheitsleistungen zu verlangen. Diese Regelung dient insbesondere der Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen. Zur Erhöhung der Transparenz auch im Bereich der nationalen Vergaben wurden Regelungen über eine ex-ante- und ex-post-Transparenz eingeführt.

Zu den Änderungen im Einzelnen

III. 1. VOB/A

Abschnitt 1

Zu § 2 VOB/A – Grundsätze

Das Transparenzgebot wurde ausdrücklich in den Grundsätzen der Vergabe verankert. Der Wettbewerb wird durch transparente Vergabeverfahren hergestellt, d.h. Transparenz ist ein Mittel zur Herstellung des Wettbewerbs. Den Grundsätzen wurden auch die Regelung, nach der ein Vergabeverfahren nicht zum Zwecke der Markterkundung erfolgen darf, und die Regelung, nach der Leistungen erst auszuschreiben sind, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind, zugeordnet.

Zu § 3 VOB/A – Arten der Vergabe

Für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen (§ 3 Absatz 3) und Freihändigen Vergaben (§ 3 Absatz 4) wurden, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung, Schwellenwerte als Ausnahmetatbestände aufgenommen. Danach können Beschränkte Ausschreibungen, je nach Gewerk, bei einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zu 50.000 € bzw. 100.000 € bzw. 150.000 € durchgeführt werden. Entsprechendes gilt auch für Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer.



Seite 6 von 11

Zu § 4 VOB/A – Vertragsarten

Die bisherigen Regelungen zum Selbstkostenerstattungsvertrag finden kaum Anwendung und wurden daher gestrichen.

Zu § 5 VOB/A – Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe

Die Regelung über die Trennung in Fachlose sowie Aufteilung in Lose wurde der Regelung des § 97 Absatz 3 GWB angenähert.

Zu § 6 VOB/A – Teilnehmer am Verfahren

Durch Umkehrung der Reihenfolge der Regelungen wird die Bedeutung des Präqualifikationsverfahrens beim Nachweis der Eignung betont und gestärkt. Dies kommt u. a. auch dadurch zum Ausdruck, dass die zum Nachweis der Eignung vorzulegenden Erklärungen deckungsgleich sind mit denen, die im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens vorzulegen sind. Die Möglichkeit, die Eignung über Einzelnachweise nachzuweisen, wird allerdings beibehalten und dahingehend vereinfacht, dass zunächst auch Eigenerklärungen ausreichend sind. Diese sind nur von den Bietern der engeren Wahl durch Bescheinigungen zuständiger Stellen zu verifizieren.

Zu § 7 VOB/A – Leistungsbeschreibung

Zur Vermeidung einer möglichen Wettbewerbsverzerrung durch Bedarfspositionen in Leistungsverzeichnissen wurde die Regelung verschärft. Danach sind Bedarfspositionen nunmehr grundsätzlich nicht in Leistungsverzeichnissen vorzusehen.

Der § 7 (Mitwirkung von Sachverständigen) der VOB/A 2006 wurde wegen mangelnder Relevanz für die Praxis gestrichen.

Zu § 8 VOB/A – Vergabeunterlagen

Der Paragraph wurde insgesamt neu geordnet und übersichtlicher gestaltet, Dopplungen – gleiche Regelungsinhalte in mehrere Paragraphen – wurden beseitigt. Nunmehr sind zuerst die Unterlagen für das Anschreiben und anschließend die Vertragsunterlagen genannt. Ferner sind die notwendigen Angaben die in der Bekanntmachung anzugeben sind, § 12 zugeordnet und nur noch dort genannt.

Zu § 9 VOB/A – Vertragsbedingungen

Bei dem neu gestalteten Paragraphen wurde neben der eingangs erläuterten Zusammenfassung mehrerer Paragraphen der VOB 2006 (§§ 11, 12, 13, 14 und 15 der VOB 2006) zu einem einheitlichen Paragraphen auch eine wesentliche inhaltliche Änderung vorgenommen. Sie betrifft den Verzicht auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auch für Mängelansprüche bei Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 250.000 € ohne Umsatzsteuer. Diese Regelung zielt auf eine Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen ab.

Zu § 12 VOB/A – Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen



Seite 7 von 11

Die Veröffentlichung von Öffentlichen Ausschreibungen auf einem zentralen Internetportal kann für Teilnehmer an Vergabeverfahren zu deutlichen Erleichterungen und zu Kosteneinsparungen führen. Daher verweist die Regelung nach Absatz 1 Nummer 2 nunmehr ausdrücklich auf die Möglichkeit, Ausschreibungen auf der Internetplattform www.bund.de zu veröffentlichen.

Alle Angaben, die in den Bekanntmachungen bzw. im Anschreiben und in den Vertragsunterlagen aufzunehmen sind, sind nunmehr in § 12 Absatz 1 Nummer 2 aufgelistet. Die verwendeten Begrifflichkeiten und die Reihenfolge der Auflistung orientiert sich dabei am Anhang VII der Vergabekoordinierungsrichtlinie.

Zu § 13 VOB/A – Form und Inhalt der Angebote

Absatz 1 wurde weiter aufgegliedert. Die Bestimmungen der Nummer 3 (geforderte Preise) und der Nummer 4 (geforderte Erklärungen und Nachweise) korrespondieren nun mit den unterschiedlichen Bestimmungen des § 16 (Prüfung und Wertung der Angebote).

Hinsichtlich elektronisch übermittelter Angebote wurde zur Klarstellung im Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen, dass die Verschlüsselung bis zur Eröffnung des ersten Angebots aufrechterhalten bleiben muss.

Zu § 14 VOB/A – Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

Zur Vereinheitlichung der Vergabeordnungen wurde Absatz 4 Nummern 1 und 2 ergänzt und mit einigen redaktionellen Änderungen versehen. Niederschriften sind nunmehr auch in elektronischer Form zulässig.

Zu § 15 VOB/A – Aufklärung des Angebotsinhalts

Das Verhandlungsverbot bei Ausschreibungen wird nunmehr dadurch klar gestellt, dass der Begriff Verhandlung durch den Begriff der Aufklärung ersetzt wurde. Ferner ist in Korrespondenz mit der Regelung, nach der Nachweise und Erklärungen nachgereicht werden können, bei Absatz 2 eingefügt, dass den Bietern eine Frist für geforderte Aufklärungen und Angaben gegeben werden kann. Ihre Angebote bleiben unberücksichtigt, falls sie diese unbeantwortet verstreichen lassen.

Zu § 16 VOB/A – Prüfung und Wertung der Angebote

Neben der Zusammenfassung der §§ 23 und 25 der VOB 2006 zu einem einheitlichen Paragraphen, ist auch eine systematische und mit Überschriften versehene Neugliederung erfolgt. Wesentliche inhaltliche Änderungen wurden bei den Ausschlussgründen aufgenommen. Nach den neuen Regelungen sind Angebote zuzulassen, die lediglich formale oder unwesentliche Mängel beinhalten. Damit soll die hohe Ausschlussrate reduziert und ein umfassender Wettbewerb sichergestellt werden. Das Fehlen von Nachweisen oder Erklärungen (z.B. auch eine Bieterangabe im Leistungsverzeichnis) ist nach Absatz 1 Nummer 3 kein Ausschlussgrund, wenn Bieter die Nachweise und Erklärungen innerhalb einer festzusetzenden Frist nachreichen. Ferner können nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Angebote gewertet werden, wenn lediglich eine unwesentliche Preisangabe fehlt und sich durch die Wertung



Seite 8 von 11

mit dem höchsten Wettbewerbspreis für diese Position die Bieterreihenfolge nicht verändert.

Zu § 19 VOB/A – Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote

In Korrespondenz mit der Schwellenwertregelung nach § 3 Nummer 3 ist im Absatz 5 vorgeschrieben, dass, soweit von der Schwellenwertregelung Gebrauch gemacht wird, bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer, über die beabsichtigte Ausschreibung auf Internetportalen zu informieren ist. Rechtsansprüche der Bieter können damit aber nicht begründet werden.

Zu § 20 VOB/A – Dokumentation

Der Mindestinhalt der Dokumentation war bisher nur für Vergaben nach dem 2. Abschnitt vorgegeben. Die Regelung wurde auf den Basisparagrafen übertragen und gilt nunmehr auch bei Vergaben nach dem 1. Abschnitt. Zur Erhöhung der Transparenz sind ferner nach Absatz 3 über alle durchgeführten Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 € und über alle Freihändigen Vergaben ab 15.000 € jeweils ohne Umsatzsteuer, Veröffentlichungen / Informationen auf dem Internetportal einzustellen.

Abschnitt 2

Neben der entsprechend Abschnitt 1 geänderten Struktur, ergab sich ein weiterer Änderungsbedarf aufgrund von Anpassung an die Vergabekoordinierungsrichtlinie – soweit auch optionale Regelungen umgesetzt werden sollten – und der Anpassung an die Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Zu § 1a VOB/A – Anwendung der a-Paragrafen

Die Definition des Begriffs der Bauaufträge ist an die geänderte Definition nach § 99 Absatz 3 GWB angepasst worden.

Zu § 5a VOB/A – Vergabe nach Losen

Da die Regelung über die Aufteilung und Trennung in Fach- und Teillose im Basisparagrafen nicht vollumfänglich der des § 97 Absatz 3 GWB entspricht, ist § 5 Absatz 2 für Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte nach der Vergabeverordnung nicht anzuwenden. In diesen Fällen gilt die Regelung des GWB.

Zu § 6a VOB/A – Teilnehmer am Wettbewerb

Zur weiteren Umsetzung von Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie wurden einige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Dies betrifft Absatz 2 und 7. Ferner wurde Absatz 10 umformuliert, da die ursprüngliche Fassung dahingehend interpretiert wurde, dass alle Fähigkeiten der Nachunternehmer sogleich mit Angebotsabgabe nachzuweisen sind. Nunmehr reicht es aus, wenn der Nachweis innerhalb einer festzusetzenden Frist erbracht wird.



Seite 9 von 11

Zu § 8a VOB/A – Vergabeunterlagen

Um Doppelungen zu vermeiden und zur Verschlankung beizutragen, verweist die neue Regelung nunmehr nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005.

Zu § 12a VOB/A – Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Auch hier wird wie beim § 8a, bezüglich der Bekanntmachung, nur noch auf § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 verwiesen.

Zu § 16a VOB/A – Wertung der Angebote und § 18 a Bekanntmachung der Auftragserteilung

Wie bei § 6a wurden auch hier weitere Anpassungen an die Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie vorgenommen. In § 16a durch den eingefügten Zusatz „und deren Gewichtung“ und im § 18a durch die Klarstellung, dass alle Aufträge, die dem Anwendungsbereich des 2. Abschnitts zugeordnet sind, bekannt zu machen sind.

Abschnitte 3 und 4

Aufgrund der am 29.09.2009 in Kraft getretenen Sektorenverordnung (SektVO), werden die Abschnitte 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

III. 2. VOB/B

Die Regelungen der VOB/B werden Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens zur Anwendung empfohlen. Dies stellt die eingefügte Fußnote nunmehr klar. Sie sind nicht zur Anwendung gegenüber Verbrauchern vorgesehen.

Die Regelungen von § 16 Absatz 5 Nrn. 3 und 4 verweisen aus vorgenanntem Grund nur noch auf Absatz 2 des § 288 BGB.

III. 3. VOB/C

Die VOB/C beinhaltet die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), welche gleichzeitig auch als DIN-Normen herausgegeben werden. Durch die ständige Weiterentwicklung im technischen Bereich sind die ATVen hinsichtlich ihrer praxisgerechten Anwendung zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren. So wurden durch die Hauptausschüsse Hochbau und Tiefbau (HAH und HAT) insgesamt 18 ATVen materiell fortgeschrieben. Auch war eine redaktionelle Überarbeitung aller ATVen erforderlich. Diese erfolgte im Abschnitt 0 der ATVen und umfasste die Änderung des Verweises auf die VOB/A, in der die Leistungsbeschreibung nicht mehr in § 9 VOB/A, sondern in § 7 VOB/A geregelt ist. Darüber hinaus wurden insgesamt 22 ATVen redaktionell überarbeitet. Zwei ATVen erhielten neue Titel.



von

Erstmalig wurde auch eine ATV zurückgezogen (ATV DIN 18310 „Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen“), weil man sich darauf verständigen konnte, für den Regelungsbereich die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV – W) für Böschungs- und Sohlensicherungen zu benutzen.

Folgende ATV wurden redaktionell und fachtechnisch überarbeitet.

ATV DIN 18299	„Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art“
ATV DIN 18300	„Erdarbeiten“
ATV DIN 18304	„Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“
ATV DIN 18305	„Wasserhaltungsarbeiten“
ATV DIN 18306	„Entwässerungskanalarbeiten“
ATV DIN 18308	Neuer Titel: "Drän- und Versickerarbeiten"
ATV DIN 18313	„Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“
ATV DIN 18314	„Spritzbetonarbeiten“
ATV DIN 18316	„Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“
ATV DIN 18317	„Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt“
ATV DIN 18318	„Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“
ATV DIN 18319	„Rohrvortriebsarbeiten“
ATV DIN 18320	„Landschaftsbauarbeiten“
ATV DIN 18321	„Düsenstrahlarbeiten“
ATV DIN 18322	„Kabelleitungstiefbauarbeiten“
ATV DIN 18331	„Betonarbeiten“
ATV DIN 18334	„Zimmer- und Holzbauarbeiten“
ATV DIN 18336	„Abdichtungsarbeiten“
ATV DIN 18338	„Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“
ATV DIN 18339	„Klempnerarbeiten“
ATV DIN 18340	„Trockenbauarbeiten“
ATV DIN 18349	„Betonerhaltungsarbeiten“
ATV DIN 18353	„Estricharbeiten“
ATV DIN 18354	„Gussasphaltarbeiten“
ATV DIN 18355	„Tischlerarbeiten“
ATV DIN 18356	„Parkettarbeiten“
ATV DIN 18357	„Beschlagarbeiten“
ATV DIN 18358	„Rolladenarbeiten“
ATV DIN 18360	„Metallbauarbeiten“
ATV DIN 18363	„Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen“
ATV DIN 18364	„Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“
ATV DIN 18365	„Bodenbelagarbeiten“
ATV DIN 18367	„Holzpflasterarbeiten“
ATV DIN 18379	„Raumluftechnische Anlagen“
ATV DIN 18380	„Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“
ATV DIN 18381	„Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“



von

ATV DIN 18385	„Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige“
ATV DIN 18386	„Gebäudeautomation“
ATV DIN 18421	Neuer Titel: „Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen“
ATV DIN 18451	„Gerüstarbeiten“

IV. Inkrafttreten und Aufhebung Erlasse alter Rechtslage

Dieser Erlass tritt am 11. Juni 2010 in Kraft.

Mit diesem Datum tritt der Erlass zur Einführung der VOB 2006 < B 15 - O 1095 – 524 > vom 30.10.2006 außer Kraft

Die Geltung der Erlasse < B 15 – 8163.6/1 > vom 27. Januar 2009 und < B15 – 8161.3/2-1 > vom 17. Februar 2009 bleiben hiervon unberührt. Die darin enthaltenen von den in Kraft getretenen VOB/A und VOL/A abweichenden Regelungen sind unbeschadet der sonstigen Regelungen bis zum Ablauf dieses Jahres weiterhin anzuwenden.

Im Auftrag

gez.

Günther Hoffmann